Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 62.

(Nr. 6466.) Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 555.) der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 1. Dezember 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen für diejenigen Landestheile, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 555.) der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, was folgt:

§. 1.

Landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, erlangen dieselbe nur durch die Aufnahme in die zu Berlin erscheinende Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie oder für einen Theil derselben bestimmt sind.

§. 2.

Ist in einem durch die Gesetz-Sammlung (§. 1.) verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Gesetzeskraft nach dieser Bestimmung zu beurtheilen. Enthält aber der verkündete Erlaß eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt dessen Gesetzeskraft mit dem zwölften Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist.

§. 3.

Auch für Diejenigen, welche schon früher von dem Gesetz Kenntniß erhalten haben, beginnt die Verbindlichkeit, nach demselben sich zu achten, erst mit dem im §. 2. bestimmten Zeitpunkte.

§. 4.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Behörden und Beamten, welche verpflich-

Ausgegeben zu Berlin den 8. Dezember 1866.

pflichtet sein sollen, die Gesetz-Sammlung (§. 1.) auf ihre Kosten zu halten, wird einer besonderen Königlichen Verordnung vorbehalten.

§. 5.

Zur Publikation anderer, als der im §. 1. bezeichneten landesherrlichen Erlasse und allgemeiner Anordnungen der Behörden in den einzelnen Landestheilen die geeigneten Organe zu bestimmen, bleibt dem Minister des Innern überlassen.

§. 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1867. in Kraft. Alle derselben entgegenstehenden bisherigen Vorschriften sind von da ab aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Dezember 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6467.) Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Call resp. Sötenich nach Trier. Vom 12. November 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Rheinische Eisenbahngesellschaft sich durch den mit ihr unterm 10. April 1866. abgeschlossenen Vertrag verpflichtet hat, den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Call resp. Sötenich nach Trier, im Anschlusse in Call oder Sötenich an die gleichfalls von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft herzustellende Bahn von Call über Euskirchen nach Düren und von Euskirchen nach Brühl oder Sechtem, sowie im Anschluß in Trier an die Königliche Saarbrücken-Trier-Luxemburger Staatsbahn als einen integrirenden Theil des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zu übernehmen, und nachdem Wir mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie durch das Gesetz vom 7. Juli d. J., Nr. 6385. Gesetz-Sammlung S. 448., der genannten Gesellschaft Behufs Uebernahme des Baues und Betriebes dieser Bahn die Garantie des Staates für einen jährlichen Reinertrag von vier Prozent des in diesem Unternehmen anzulegenden Kapitals bis auf Höhe von eilf Millionen Thalern nach ná-

näherer Maaßgabe des Vertrages vom 10. April 1866. bewilligt haben, wollen Wir in Anerkennung der Vortheile, welche die Ausführung dieses Unternehmens für die Landesinteressen bietet, der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb der vorbezeichneten Erweiterung ihres Unternehmens hierdurch die landesherrliche Genehmigung nach näherer Maaßgabe des mehrerwähnten Vertrages vom 10. April 1866. ertheilen.

Wir verordnen, daß auf den vorgedachten Bahnbau die in dem Gesetze über die Eisenbahnen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, ingleichen das Gesetz über die von den Eisenbahnen zu entrichtenden Abgaben vom 30. Mai 1853. Anwendung finden sollen, soweit nicht in dem Vertrage vom 10. April 1866. Modifikationen dieser Gesetze ausdrücklich vereinbart sind.

Die Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft sammt dem dazu unterm 5. März 1856. von Uns genehmigten Nachtrage und insbesondere die §§. 11. und 17. dieses Nachtrages sollen für die Zweigbahn in gleichem Maaße wie für das Hauptunternehmen und für die Erweiterungen desselben gelten, gleichfalls jedoch nur insofern, als durch den Vertrag vom 10. April 1866. nicht Ergänzungen oder Abänderungen des Statuts und des Nachtrages vom 5. März 1856. festgestellt sind.

Ueber das Anlagekapital und die Betriebsresultate der zu erbauenden Zweigbahn soll mit Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 7. Juli 1866. bewilligte Garantie des Staates so lange, als diese Garantie dauert, getrennte Rechnung geführt werden, und es sollen die finanziellen Resultate der zu erbauenden Zweigbahn auf die im §. 6. des Statutnachtrages vom 5. März 1856. vorgesehene Berechnung eines Reinertrages von 5½ Prozent keinen Einfluß üben.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. November 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

(Nr. 6468.) Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Euskirchen nach Brühl oder Sechtem. Vom 12. November 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Rheinische Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Euskirchen nach Brühl oder Sechtem, anschließend in Euskirchen an

an die Düren-Euskirchener und die Euskirchen-Call-Trierer Eisenbahn und in Brühl oder Sechtem an die Bonn-Cölner Eisenbahn, beschlossen und sich zur gleichzeitigen Fertigstellung dieser Zweigbahn mit der Eisenbahn von Call resp. Sötenich nach Trier durch den am 10. April 1866. abgeschlossenen Vertrag verpflichtet hat, wollen Wir, in Anerkennung der Nützlichkeit dieses Unternehmens für die Landesinteressen, zum Bau und Betrieb dieser Zweigbahn der Rheinischen Eisenbahngesellschaft Unsere landesherrliche Genehmigung mit der Maaßgabe ertheilen, daß die rücksichtlich der zu erbauenden Bahn in dem Vertrage vom 10. April 1866. getroffenen Vereinbarungen maaßgebend sind und daß die Entschließung der Rheinischen Eisenbahngesellschaft darüber, ob der Anschluß an die Bonn-Cölner Eisenbahn entweder in Brühl oder in Sechtem erfolgen soll, der vorgängigen Zustimmung Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bedarf.

Wir verordnen, daß auf den vorgedachten Bahnbau die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, ingleichen das Gesetz über die von den Eisenbahnen zu entrichtenden Abgaben vom 30. Mai 1853. Anwendung finden sollen.

Die Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft sammt dem dazu unter dem 5. März 1856. von Uns genehmigten Nachtrage, und insbesondere die §§. 11. bis 17. dieses Nachtrages sollen für die Zweigbahn in gleichem Maaße wie für das Hauptunternehmen und für die Erweiterungen desselben gelten.

Die finanziellen Resultate der zu erbauenden Zweigbahn sollen auf die im §. 6. des allegirten Statutnachtrages vorgesehene Berechnung eines Reinertrages von 5½ Prozent keinen Einfluß üben, sondern es soll über die Betriebsresultate der zu erbauenden Zweigbahn mit Rücksicht auf §. 6. des Statut-Nachtrages vom 5. März 1856. so lange, als die mittelst Unserer Order vom 2. Juni 1860. bewilligte Zinsgarantie des Staates für das zum Bau der Brücke zwischen Coblenz und Ehrenbreitstein erforderliche Anlagekapital fortdauert, getrennte Rechnung geführt werden.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. November 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

(Nr. 6469.) Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Rheinstation Hochfeld der Osterath-Essener Eisenbahn nach Duisburg. Vom 12. November 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Rheinische Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Rheinstation Hochfeld der Osterath-Essener Bahn nach der Stadt Duisburg beschlossen hat, wollen Wir in Anerkennung der Vortheile, welche diese Zweigbahn für die gewerblichen und Verkehrs-Interessen der Stadt Duisburg, sowie des Essen-Bochumer Reviers und des linken Rheinufers mit sich bringt, der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb der vorbezeichneten Erweiterung ihres Unternehmens hierdurch die landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Wir verordnen, daß auf den vorgedachten Bahnbau die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, ingleichen das Gesetz über die von den Eisenbahnen zu entrichtenden Abgaben vom 30. Mai 1853. Anwendung finden sollen.

Die Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft sammt dem dazu unter dem 5. März 1856. von Uns genehmigten Nachtrage, und insbesondere die §§. 11. bis 17. dieses Nachtrages sollen für die Zweigbahn in gleichem Maaße wie für das Hauptunternehmen und für die Erweiterungen desselben gelten.

Die finanziellen Resultate der zu erbauenden Zweigbahn sollen auf die im §. 6. des allegirten Statutnachtrages vorgesehene Berechnung des Reinertrages von $5\frac{1}{2}$ Prozent keinen Einfluß üben, sondern es soll über die Betriebsresultate der zu erbauenden Zweigbahn mit Rücksicht auf §. 6. des Statutnachtrages vom 5. März 1856. so lange, als die mittelst Unserer Order vom 2. Juni 1860. bewilligte Zinsgarantie des Staates für das zum Bau der Brücke zwischen Coblenz und Ehrenbreitstein erforderliche Anlagekapital fortdauert, getrennte Rechnung geführt werden.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. November 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

 (Nr. 6470.)

(Nr. 6470.) Nachtrag zu dem Statut des Reipzig-Schwetiger Deichverbandes vom 21. Juli 1852. Vom 12. November 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, in Vervollständigung der §§. 2. sequ. des Statuts des Reipzig-Schwetiger Deichverbandes vom 21. Juli 1852. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1852. S. 494.), nach Anhörung des Deichamtes und der sonst betheiligten Grundbesitzer, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. sequ., was folgt:

§. 1.

Dem Reipzig-Schwetiger Deichverbande liegt fortan auch die Verpflichtung ob:

a) den im §. 2. des Statuts beschriebenen Deich bis zur Eilang in den durch die Staatsverwaltungs-Behörden festzustellenden Abmessungen fortzuführen und zu unterhalten;

b) im Anschluß an den so verlängerten Hauptdeich einen Rückstaudeich an der Eilang und zwar mindestens 16 Fuß über einen mit dem Nullpunkt des Frankfurter Pegels gleichen Wasserstand hoch, nebst darin liegenden Auslaßschleusen in den durch die Staatsverwaltungs-Behörden festzustellenden Abmessungen auszubauen und zu unterhalten;

c) zum Schutze gegen das Drängwasser die alten Bruchkolke, so weit als nöthig, einzuwallen, und diese Verwallungen zu unterhalten.

§. 2.

Der zur Fortführung des Hauptdeiches und zum Bau des Rückstaudeiches, sowie der Quelldämme an den Bruchkolken nöthige Grund und Boden ist von den Adjazenten unentgeltlich herzugeben. Dagegen erhält jeder Adjazent in der Breite seines daran liegenden Grundstücks die Nutzung des Deiches, soweit solche ohne Nachtheil für den Deich gezogen werden kann.

In dieser Beziehung hat sich ein Jeder den deichpolizeilichen Anordnungen des Deichhauptmanns zu fügen, bei Vermeidung der für die Uebertretungen vorgesehenen Strafen. Auch giebt dieses Nutzungsrecht nirgend ein Recht, bei vorkommenden Anordnungen des Deichhauptmanns Entschädigung zu beanspruchen.

Sollte aus diesen Bestimmungen in dem einen oder anderen Falle eine besondere Härte entstehen, so wird die Entschädigung auf Antrag des betheiligten Grundbesitzers nach der Vorschrift des §. 27. des Deichstatuts vom 21. Juli 1852. festgestellt.

§. 3.

Der Deichverband ist berechtigt, das zur Schüttung der im §. 1. auf-

geführten Deiche nöthige Füllmaterial aus dem die Niederung der Eilang begrenzenden Höhenrande gegen Ersatz des gemeinen Werthes zu entnehmen.

§. 4.

Die Kosten zu diesen Bauten sind nach dem Reinertrage der eingedeichten Grundstücke, wie solcher in Metzen Roggen zu dem bereits bestehenden Deichkataster abgeschätzt ist, aufzubringen mit der Maaßgabe, daß die Reipziger Grundstücke nur zu $\frac{2}{3}$ des Reinertrages anzunehmen sind, in Rücksicht, daß die Vervollständigung der Deichanlage hauptsächlich den Schwetiger Grundstücken zu statten kommt.

§. 5.

Die künftige Unterhaltung der sämmtlichen Anlagen des Verbandes soll von dem ganzen Verbande nach dem durch das Deichkataster ermittelten Reinertrage der Grundstücke geleistet werden. Der §. 5. des Statuts vom 21. Juli 1852., soweit er dieser Bestimmung entgegensteht, wird hierdurch abgeändert.

§. 6.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Statuts vom 21. Juli 1852. auch überall auf die durch diesen Nachtrag angeordneten Einrichtungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. November 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

(Nr. 6471.) Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1866., betreffend die Erweiterung der Grenze, innerhalb welcher eine Beleihung nach dem Erwerbswerthe durch die Ostpreußische Landschaft erfolgt.

Den nach Ihrem Berichte vom 12. November d. J. gefaßten Beschluß II. des 26. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft will Ich hierdurch, wie folgt, genehmigen:

I. Die Ostpreußische Landschaft wird ermächtigt, diejenigen in ihrem Kreditverbande belegenen Güter und Grundstücke, welche nach den zur Zeit gültigen Bestimmungen bis zu einem Viertel des Erwerbswerthes beleihungsfähig sind, fortan bis zu $\frac{5}{16}$ und resp. $\frac{1}{3}$ dieses Werthes, in Gemäßheit des durch den Erlaß vom 23. Juni 1866. genehmigten Regulativs (Gesetz-Samml. S. 343. ff.) und unter den in diesem Regulative vorgeschriebenen Bedingungen, mittelst Ausfertigung von Pfandbriefen mit der Maaßgabe zu beleihen, daß die Vorschriften dieses Regulativs, welche für die Beleihung bis zu $\frac{5}{8}$ des Gutswerthes gegeben sind, auf die Beleihung bis zu $\frac{5}{16}$, und die Vorschriften, welche sich auf die höhere Beleihung erstrecken, auf die Beleihungen in Anwendung zu bringen sind, welche $\frac{5}{16}$ des Erwerbswerthes übersteigen.

II. Die Prüfung und Festsetzung des Erwerbswerthes ist nach den Vorschriften des Revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglements vom 24. Dezember 1808. zu bewirken.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 19. November 1866.

Wilhelm.

Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

An den Justizminister und an den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).